

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Korrekt klimabezogen kommunizieren

~~klimaneutral~~

**Executive Summary von Swiss Climate
zur UWG-Vollzugshilfe 2026**

UWG-Vollzugshilfe 2026

Worum geht es?

Die seit 1. Januar 2025 geltenden UWG-Bestimmungen (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – Art. 3 Abs. 1 lit. x) stellen erhöhte Anforderungen an **klimabezogene Aussagen**, um eine faire Kommunikation zu fördern und **«Greenwashing» zu vermeiden**.

Mit der im März 2026 veröffentlichten Vollzugshilfe (UV-2561) wird nun konkretisiert, welche Anforderungen an klimabezogene Angaben gestellt werden und **welche nicht verwendet werden dürfen**. Ziel ist dabei eine einheitliche Anwendungspraxis, die eine erhöhte Rechtssicherheit schafft.

UWG-Vollzugshilfe 2026

Wer und was ist betroffen?

Das UWG und die zugehörige Vollzugshilfe haben weitreichende Auswirkungen. Sie sind **für alle Akteure relevant, die klimabezogene Angaben machen.**

Unabhängig davon, ob es sich um verpflichtende oder freiwillige Angaben handelt.

Akteure, die gegen das Gesetz verstossen, müssen neben einem potenziellen Reputations- und Vertrauensverlust auch mit zivil- und strafrechtlichen Verfahren rechnen.

Das Wichtigste im Überblick

Klimabezogene Angaben müssen...

- **nachweisbar sein, sonst sind sie unlauter.**

Objektive, überprüfbare und aktuelle Grundlagen sind zwingend.

- **sofort verständlich und vollständig offengelegt werden.**

Inkl. aller wesentlichen Annahmen, Systemgrenzen und Referenzen.

- **klar, präzise und nicht irreführend formuliert sein.**

Keine pauschalen oder vagen Aussagen wie «klimafreundlich» ohne Substanz.

- **Produktclaims dürfen NICHT auf Kompensation basieren.**
«CO₂-neutral» auf Produktebene ist faktisch kaum zulässig.
- **Die Beweislast liegt immer beim Unternehmen.**
Im Streitfall müssen Sie Ihre Aussage vollständig belegen können.
- **Die Regeln gelten für ALLE Aussagen.**
Auch für freiwillige. Marketing, ESG-Bericht, Website, Vertrieb.
- **Fehlende Nachweise = Greenwashing-Risiko mit rechtlichen Folgen.**
Zivilrechtliche Verfahren und Reputationschäden werden wahrscheinlicher.

UWG-Vollzugshilfe 2026

Was angreifbar ist

Die Vollzugshilfe führt klimabezogene Aussagen auf, die als kritisch und unzulässig gelten. Absolute Klima-Claims sind wissenschaftlich nicht belegbar und sollten vermieden werden.

Absolute Klima-Claims

z.B. «klimaneutral», «klimapositiv»

Ebenso sind produktbezogene Claims auf Basis von Kompensationsmassnahmen aufgrund ihres irreführenden Potenzials nicht zu verwenden.

Produktbezogene Klima-Claims auf Basis von Kompensation

z.B. «CO₂-neutral»

UWG-Vollzugshilfe 2026

Leitplanken für zulässige Klima- Claims

Klimabezogene Kommunikation bleibt wichtig und muss transparent sowie nachweisbar erfolgen. Messbare Angaben müssen auf anerkannten Methoden beruhen, Reduktionen priorisieren und verbleibende Emissionen durch qualifizierte Negativemissionen ausgleichen.

Messbare Angaben

z.B. «Netto-Null 2040», «THG-neutral»

Allgemeine und vage Angaben müssen konkret erläutert und durch tatsächliche Emissionsreduktionen entlang der Wertschöpfungskette oder des Produktlebenszyklus belegt sein.

Allgemeine Angaben

z.B. «nachhaltig», «umweltfreundlich»

Was braucht es für eine zuverlässige und transparente Kommunikation

✓ **Objektivität**

Die Grundlage für klimabezogene Angaben stützt sich auf aktuelle, anerkannte und – soweit vorhanden – gesetzlich referenzierte Standards und Methoden.

✓ **Angemessene Methodik**

Annahmen, Referenzzeiträume, Standards und Methoden sind so gewählt, dass sie für das Produkt oder Unternehmen angemessen sind und die Angabe aktuell und nicht irreführend ist.

✓ **Zukunftsbezogene Angaben**

Grundlagen für Angaben zu künftig verringerten Klimabelastungen (z. B. «Netto-Null 2030») können die realistische Umsetzung der geplanten Massnahmen aufzeigen und deren objektive Überprüfbarkeit sicherstellen.

✓ **Nachvollziehbarkeit**

Die einer klimabezogenen Angabe zugrunde liegenden Grundlagen – einschliesslich verwendeter Standards, Methoden, Annahmen und Referenzzeiträume – müssen verfügbar sein.

So prüfen Sie Ihre Kommunikation

Kurzfristig

1. Vollständige Bestandsaufnahme aller klimabezogenen Angaben
2. Prüfung, ob die Angaben sachlich korrekt, nachvollziehbar und hinreichend belegbar sind
3. Unklare Aussagen anpassen oder nicht mehr verwenden

Darüber hinaus

1. Zuständige Kommunikationsinstanzen sensibilisieren
2. Freigabe-Vorgaben für zukünftige konforme klimabezogene Angaben definieren



Als Expert:innen für Klima-Management und -kommunikation unterstützen wir Sie gerne mit unserem **Klima-Claims-Check** bei der Prüfung Ihrer klimabezogenen Angaben.

Wir unterstützen Sie gerne mit unserem Klima-Claims-Check

Ziele

- ✓ Sicherstellung UWG-konformer Klimaaussagen in der externen Kommunikation
- ✓ Reduktion von Greenwashing- und Rechtsrisiken gemäss revidiertem UWG und Vollzugshilfe ab 2026
- ✓ Belegung bestehender und geplanter Klimaaussagen durch belastbare, überprüfbare Nachweise

Bereitstellung Dokumentation

1

Einreichung der Dokumente gemäss definiertem Prüfumfang

Prüfung und Validierung

2

- Inhaltliche Prüfung durch Swiss Climate gemäss den Anforderungen des UWG
- Anforderung allfälliger zusätzlicher Unterlagen, falls erforderlich, einschliesslich Interviews

Präsentation und nächste Schritte

3

- Präsentation durch Swiss Climate:
- Überblick über Ausgangslage und Zielsetzung
 - Beurteilung der UWG-Konformität und identifizierte Lücken
 - Empfehlungen und nächste Schritte



Consultant und Expertin
Nachhaltigkeit und CO₂-Management

Jetzt Termin vereinbaren

**Ich freue mich über Ihre
Kontaktaufnahme!**

Swiss Climate AG
Taubenstrasse 32
3011 Bern

+41 31 343 03 54
lea.nawrot@swissclimate.ch
[swissclimate.ch](https://www.swissclimate.ch)

